

Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

Herrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland eV  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
Just 4 Ass - IFG 96.19

Bearbeiter/in: [REDACTED]  
Zimmer [REDACTED]

Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-9064 [REDACTED]  
Zentrale +49 30 4664-0  
Quer 99400  
Fax Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail: [REDACTED]@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 21. November 2019

**Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
Prüfung von Ausländervereinen [#169409]  
Ihre E-Mail vom 28. Oktober 2019 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung der Prüfkarte des LKA, die zur Einstufung der KuB als Ausländerverein geführt hat (vgl. <https://kub-berlin.org/de/aktuelles/228-pressemittteilungsstruktureller-rassismus-landeskriminalamt-lka-fuehrt-liste-von-auslaendervereinen-migran-tische-selbstorganisationen-sind-empoeert>) sowie sämtlicher Leitfäden und interner Hilfestellungen, die die Einstufung von Vereinen als Ausländerverein regeln.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

**Bescheid:**

Ihren Antrag lehne ich ab.

Begründung:

Unterlagen, wie von Ihnen gewünscht, liegen bei der Polizei Berlin nicht vor.

Der Kontakt und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant\_innen e.V. (KuB) wird nicht als Ausländerverein geführt.

Eine Prüfsakte existiert nicht. Ein Ausländervereinsvorgang wird erst angelegt, wenn feststeht, dass es sich bei dem betroffenen Verein tatsächlich um einen Ausländerverein handelt.

Das LKA 552 ist zuständig für die Aufgaben der Anmeldebehörde nach der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsGDV). Anmeldepflichtig sind Ausländer- und ausländische Vereine gem. §§ 14 und 15 des Gesetzes zu Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsG).

Ausländervereine sind Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind. Sie sind gemäß § 19 Nr. 4 VereinsG i. V. m. § 19 Abs. 1 VereinsGDV innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Gründung durch den Vorstand oder ein zur Vertretung berechtigtes Mitglied beim LKA 552 anzumelden. Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend ausländische Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, gelten nicht als Ausländervereine.

Die bestehende Anmeldeverpflichtung ist nach hiesigen Erfahrungen unter den betroffenen Vereinen nahezu unbekannt. Mithin erfährt das LKA 552 von Vereinen, die Ausländervereine sein könnten, zumeist durch das zuständige Amtsgericht Charlottenburg-Wilmersdorf. Rechtsgrundlage hierfür ist § 400 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Das Gericht hat hiernach die Eintragung eines Vereins oder eine Satzungsänderung dem LKA 552 mitzuteilen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass es sich um einen Ausländerverein oder eine organisatorische Einrichtung eines ausländischen Vereins nach den §§ 14 und 15 VereinsG handelt.

Die Mitteilung erfolgt durch die Übersendung der Vereinsregisterakte. Ist danach nicht auszuschließen, dass es sich tatsächlich um einen Ausländerverein handelt, erfolgt üblicherweise ein Anschreiben seitens LKA 552 an ein (möglichst postalisch erreichbares) Vorstandsmitglied, um hier Klarheit herzustellen. Ein solches Schreiben ist auch dem Kontakt und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant\_innen e. V. (KuB) zugegangen.

Die Ordnungsaufgabe wird auf Grundlage der vorzitierten Rechtsnormen erfüllt. Diese Regelungen sind abschließend. Interne Leitfäden oder Hilfestellungen sind nicht vorhanden.

Im vorliegenden Fall des KuB e. V. stand nach einem Telefonat relativ schnell fest, dass dieser aktuell kein Ausländerverein ist. Mangels weiterhin bestehender Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und -speicherung wurden die bis dato bestehenden Unterlagen (das erwähnte Schreiben) umgehend vernichtet und die Vereinsakte zurück an das zuständige Vereinsregister gesandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

